

Allgemeinmedizinische Definitionen und Begriffe

Allgemeinmedizin

- ▶ ist die Akut- und Langzeitbehandlung von kranken Menschen mit körperlichen und seelischen Gesundheitsstörungen und die ärztliche Betreuung von Gesunden unabhängig von Alter und Geschlecht unter besonderer Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit, der Familie und der sozialen Umwelt.

Primärärztliche Funktion (primary medical care) einschließlich Sieb- und Notfallfunktion

- ▶ ärztliche Basisversorgung in der ersten Linie einschließlich des Aussiebens gefährlicher Krankheitszustände und der Notfallversorgung

Haus- und Familienärztliche Funktion

- ▶ langzeitige ärztliche Behandlung und Betreuung von Patienten unabhängig von Alter und Geschlecht im häuslichen Milieu und im Bereich der Familie (Familienmedizin) bei Identität der Lebensbereiche von Patient und Arzt; Hausbesuchstätigkeit

Soziale Integrationsfunktion

- ▶ Integration von Hilfen aller Art in die Behandlung des Patienten und Vertretung der gesundheitlichen Interessen des zu Behandelnden

Gesundheitsbildungsfunktion

- ▶ umfassende Gesundheitsberatung und Gesundheitserziehung des Patienten einschließlich von Maßnahmen der Prophylaxe und Rehabilitation

Koordinationsfunktion

- ▶ Abstimmung aller Behandlungsmaßnahmen aufeinander und die Beurteilung der Zumutbarkeit für den Patienten

Die Familienmedizin

- ▶ ist Teil der Allgemeinmedizin, sie umfaßt die hausärztliche Behandlung und gesundheitliche Betreuung von Familien oder familienähnlichen Gruppen in somatischer, psychischer und sozialer Hinsicht. Wesentliche Voraussetzung ist die Kenntnis der Beziehungen der Familienmitglieder untereinander und zu ihrer Umwelt.

Die Geriatrie

- ▶ umfaßt die allgemeinmedizinische Behandlung und gesundheitliche Betreuung von alternden und älteren Menschen: Wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Kenntnis altersbedingter Funktionsstörungen und Krankheiten im Alter, deren Prävention und Therapie unter Einbeziehung des familiären und psychosozialen Umfeldes.

Die Sterbebegleitung

- ▶ ermöglicht dem unheilbar Kranken, nach seinem Wunsch ein menschenwürdiges und schmerzarmes Sterben zu Hause einschließlich der Vorbereitung und Begleitung der Familie des Patienten u.a. durch Gespräche zur Angstminderung und Verlustbewältigung

Das Wirtschaftlichkeitsgebot der gesetzlichen Krankenversicherung

- ▶ Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen. (SGB V §12 (1))

Erkennung **abwendbar gefährlicher Krankheitsverläufe** und Zustände

- ▶ Allgemeinmedizinisches Vorgehen zum Auffinden eines dringend behandlungsbedürftigen Zustandes aus einer Gruppe primär gleichartig und ungefährlich erscheinender Befindensstörungen

Abwartendes Offenlassen der Diagnose

- ▶ zeitweiliger Verzicht auf eine weitergehende Diagnostik, um durch Verlaufsbeobachtung eine Klärung herbeizuführen

Therapie ohne Diagnose

- ▶ therapeutische Maßnahmen bei Befindensstörungen, die eine weitere Klärung nicht behindern

Multimorbidität

- ▶ gleichzeitiges Vorliegen mehrerer Krankheiten bei einem Patienten, meist im Alter.

Fälleverteilungsgesetz

- ▶ Regel über die Verteilung von Krankheitshäufigkeiten in der Allgemeinpraxis nach BRAUN

erlebte Anamnese

- ▶ Sammlung von Patientendaten und Informationen durch ärztliche Langzeitbetreuung und Beobachtung

Langzeitbeobachtung

- ▶ Erweiterung des anamnestischen Wissens durch langjährige Beobachtung auch ohne Behandlung

Langzeitbetreuung

- ▶ ärztliche Betreuung von Gesunden und Kranken über Jahre

Definition der **hausärztlichen Versorgung** durch den Gesetzgeber (SGB V §73):

Die vertragsärztliche Versorgung gliedert sich in die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung. Die hausärztliche Versorgung beinhaltet insbesondere:

- ▶ die allgemeine und fortgesetzte ärztliche Betreuung eines Patienten in Diagnostik und Therapie bei Kenntnis seines häuslichen und familiären Umfeldes
- ▶ die Koordination diagnostischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen
- ▶ die Dokumentation, insbesondere Zusammenführung, Bewertung und Aufbewahrung der wesentlichen Behandlungsdaten, Befunde und Berichte aus der ambulanten und stationären Versorgung
- ▶ die Einleitung oder Durchführung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen, sowie die Integration nichtärztlicher Hilfe und flankierender Dienst in die Behandlungsmaßnahmen.